

Merkblatt Sozialversicherungen bei Krankheit und Unfall

Längere Arbeitsunfähigkeiten infolge Krankheit oder Unfall können zu Leistungskürzungen oder Lücken bei den Sozialversicherungen führen. Dieses Merkblatt informiert dich über die wichtigsten Regelungen.

AHV-Beitragspflicht

Taggelder der Unfall- oder Krankentaggeldversicherung gehören nicht zum Erwerbseinkommen und sind deshalb von der AHV/IV/EO/ALV-Beitragspflicht ausgenommen. Dies bedeutet, dass bei einem längeren Bezug von Taggeldern innerhalb eines Kalenderjahres die Beitragspflicht für das betreffende Jahr möglicherweise nicht erfüllt ist. Dies kann zu Beitragslücken führen, die unter Umständen deine spätere AHV- oder IV-Rente schmälern. Wir empfehlen dir, dich bei der Ausgleichskasse www.svasg.ch zu melden, um abzuklären ob du deine Beitragspflicht erfüllst. Ist dies nicht der Fall, kannst du Beiträge als Nichterwerbstätige/r nachzahlen, um Lücken zu schliessen. Solche Nachzahlungen sind innerhalb von fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres möglich, für das sie geschuldet sind.

Familienzulagen

Der Anspruch auf Familienzulagen beginnt und endet mit dem Lohnanspruch. Bei Arbeitsverhinderung infolge Krankheit oder Unfall werden die Familienzulagen für den laufenden und die drei folgenden Monate ausgerichtet. Wird nach Ablauf der drei Monate noch ein Lohn von mindestens CHF 630 pro Monat (Stand 2025 / Taggelder nicht eingerechnet) ausbezahlt, werden die Familienzulagen weiter ausgerichtet. Endet dein Anspruch auf Familienzulagen, kannst du dich ans Human Resources wenden um abzuklären, ob die Zulagen beim anderen Elternteil verfügt werden können oder ob du dich als nichterwerbstätige Person bei der www.svasg.ch anmelden musst.

Kranken- und Unfalltaggeld bei Austritt

Bei andauernder Arbeitsunfähigkeit nach dem Austritt werden die Taggelder so lange ausbezahlt, wie ein Anspruch besteht. In diesem Fall werden die Taggelder direkt vom Versicherer an dich ausbezahlt.

Nettolohnkorrektur

Wir verweisen auf unser Merkblatt [Nettolohnkorrektur Nettolohnausgleich](#).

Ferienkürzung

Die Kürzung der Ferien bei unverschuldeter Verhinderung an der Arbeitsleistung ist in Art. 329b OR geregelt.

Kontaktdaten Human Resources

Bei Fragen wende dich bitte an die Abteilung Human Resources Management.

Per Mail: info.hr@kispisg.ch
oder telefonisch: +41 (0) 71 243 76 72